



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt) vom 17.07.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Satzung

- (1) Für standesamtliche Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) werden von der Tarifstelle 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) unberührt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 17.07.2026

Der Bürgermeister
Kibbert

Tarif zur Gebührensatzung Standesamt vom 17.07.2026

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1. Eheschließungen und Lebenspartnerschaften		
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00 €
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00 €
1.4	Vornahme der Eheschließung	20,00 €
	<u>zusätzlich zu 1.4</u>	
1.4.1	am Amtssitz bei Nutzung des Trauzimmers zu den allgemein üblichen Öffnungszeiten	gebührenfrei
1.4.2	am Amtssitz bei Nutzung des Sitzungssaals des Rathauses zu den allgemein üblichen Öffnungszeiten	30,00 €
1.4.3	außerhalb der Amtsräume zu den allgemein üblichen Öffnungszeiten *)	50,00 €
1.4.4	außerhalb der Amtsräume und außerhalb der allgemein üblichen Öffnungszeiten *)	100,00 €
	*) ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00 €
2. Namensrechtliche Erklärungen		
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 €
2.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 €
2.4	Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung	45,00 €
3. Sonstige Amtshandlungen		
3.1	Vorprüfung bezüglich der Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim zuständigen Oberlandesgericht (§ 1309 Abs. 2 BGB)	30,00 €
3.2	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt	60,00 €

3.3	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls	60,00 €
3.4	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 €
3.5	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00 €
3.6	Erteilung einer Personenstandsurskunde oder elektronischen Personenstandsbescheinigung Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es zeitgleich beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, wird die Hälfte der Gebühr nach Tarif Nr. 3.5 und 3.6 erhoben.	12,00 €
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00 €
3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene halbe Stunde maximal	20,00 € 80,00 €
3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 €
3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	30,00 €
3.12	Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt	20,00 €
3.13	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17a PStG)	20,00 €
3.14	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	60,00 €
3.15	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt (§ 31 Abs. 2 PStG)	10,00 €
3.16	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls (§ 7 Abs. 2 PStV)	10,00 €
3.17	Beurkundung oder Beglaubigung einer Namensangleichungserklärung (Art. 47 Abs. 4 i. V. m. § 43 Abs. 1 PStG)	30,00 €
3.18	Anmeldung einer Erklärung zur Änderung der Geschlechtsangabe (§ 45 b Abs. 1 PStG)	10,00 €
3.19	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde aus dem nach § 77 Abs. 3 PStG fortgeführten Familienbuch	10,00 €
3.20	Beurkundung oder Beglaubigung der Anerkennung der Vaterschaft (§ 44 Abs. 1 PStG), der Mutterschaft (§ 44 Abs. 2 PStG), sowie der dazugehörigen Zustimmungserklärungen	20,00 €